

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 927 - 928

*Civil- und Misch-Ehe. Eine Untersuchung der Fragen wegen Einführung der Civilehe und Freigabe der Mischehen zwischen Christen und Juden. Nebst Entwurf eines Eheschließungsgesetzes mit Materialien von Karl Hilse, Dr. beider Rechte und der Philosophie, Docent der Rechtswissenschaften, z. Z. im Königl. statistischen Seminar in Berlin. Berlin, 1869*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

wird insbesondere die Unterscheidung zwischen hohem und niederem Adel hervorgehoben und ein Bild von dem allmäligen Verfall des niederen Adels entworfen.

III. Ueber das Duell. Ein Vortrag. 1864 (S. 81—112).

Die Sitte des Duells wird hier vom kulturhistorischen und rechtsphilosophischen Gesichtspunkte besprochen mit Hinblick auf die ihr in sehr verschiedener Weise zu Theil gewordene legislative Behandlung.

IV. Ueber das Lehen und die Bergesellschaftungen. Ein Vortrag. 1865 (S. 113—140).

Dieser Vortrag behandelt das Wesen des Lehnrechts, die Entstehung des Lehnverhältnisses mit dem Uebergange zur Erblichkeit des Lehns, die Sitte der Austerbelehnung, das Erlöschen des Zusammenhanges zwischen Lehns- und Kriegswesen und die allmälige Abschwächung der Feudalinstitution zu einem modifizirten Systeme des Eigenthums. Am Schluß wird ein Blick auf die Bergesellschaftungen der neueren Zeit geworfen.

V. Ueber den Eid. Eine Abhandlung, zusammengezogen aus zwei Vorträgen. 1867 und 1868 (S. 141—197).

Der Verf. betrachtet den Inhalt des Eides überhaupt und den des christlichen Eides insbesondere, unter Beleuchtung der Eidesformel der verschiedenen Konfessionsverwandten, geht sodann auf die kanonische Doctrin über und stellt die heutige Praxis der Eidesanwendung dar, indem der Eid in seinen verschiedenen Richtungen und zuletzt in seiner Eigenschaft als Prozeßeid vorgeführt wird.

Die Abhandlungen machen keinen Anspruch darauf, durch Aufdeckung neuer Gesichtspunkte die Wissenschaft zu fördern, sind jedoch von wissenschaftlichem Gehalte und daher wohlgeeignet, zur richtigen Beurtheilung der betreffenden Rechtsmaterien beizutragen.

---

31.

**Civil- und Misch-Ehe.** Eine Untersuchung der Fragen wegen Einführung der Civilehe und Freigabe der Mischehen zwischen Christen und Juden. Nebst Entwurf eines Eheschließungsgesetzes mit Materialien von Karl Hilse, Dr. beider Rechte und der Philosophie, Docent der Rechtswissenschaften, z. B. im Königl. statistischen Seminar in Berlin. Berlin, 1869. Carl Heymann's Verlag (Julius Imme). XII u. 198 SS. 8.

Der Verfasser dieser Schrift, der bereits im Mai 1868 bei dem deutschen Juristentage den noch nicht zur Berathung gelangten Antrag gestellt hatte:

der Juristentag wolle seine Ueberzeugung aussprechen, daß vom juristischen Standpunkte die Civilehe die einzig berechtigte Eheschließungsform, und die Mischehe zwischen Christen und Nichtchristen unbedenklich freizugeben ist,

bezweckt mit diesen, für die Gesammtheit der dabei interessirten Staatsbürger bestimmten Erörterungen: „die Unrechtmäßigkeit und die Gefahr der Verwaltung des Ehemwesens, soweit es sich um die bürgerlichen Rechte aus Ehen handelt, durch die Kirche nachzuweisen.“

An dem dem Vorworte vorangestellten Wahlspruche festhaltend: „So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist,“ sucht der Verf. „die Doppelnatur der Ehe als einer rechtlichen und einer kirchlichen Einrichtung darzulegen und aus geschichtlichen, rechtlichen, politischen und kirchlichen Gründen das Recht und die Pflicht des Staates nachzuweisen, das Ehwesen seiner bürgerlichen Seite nach durch seine Organe auf Grundlage der Staatsgesetzgebung verwalten zu lassen“ und gelangt auf diesem Wege zu dem Ergebnis, „daß das Einführen der bürgerlichen Trauung und die Freigabe der Mischehen nicht bloß zum Besten des Staates und seiner Bürger nothwendig ist, sondern auch zum Wohle der Kirche gereicht, Religion und Sittlichkeit mehr fördert als gefährdet.“

Die Schrift besteht aus drei Hauptabschnitten (Kapiteln), denen einleitende Bemerkungen über die Veranlassung, den Zweck und die Zeitgemäßheit der Abhandlung so wie über die Berechtigung der Juristen, in diesen Fragen mitzusprechen, vorangeschickt sind (S. 1—16).

Das erste Kapitel (S. 17—65), welches den Ausgangspunkt und die Grundlage der beiden folgenden bildet, behandelt das Wesen der Ehe, die verschiedenen Eingehungsformen derselben und das Verhältniß des Staates zur Kirche bezüglich des Ehwesens. Wir gelangen hierdurch zu der Erkenntniß, „daß die Ehe ihrem Wesen nach ohne staatliche Anerkennung nicht denkbar ist, daß sie ihrem Zwecke und ihrer Wirkung nach dem Gemeinwesen, dem allgemeinen Besten dient, daß sie ihre Stärke und Macht, ihre Hauptstütze wiederum in dem Staate findet, welcher, indem er wichtige Wirkungen an ihren Abschluß knüpft, sie als einzige Voraussetzung des für seine Erhaltung unentbehrlichen Familienlebens hinstellt, ohne sie eine Familie, eine Lebensgemeinschaft nicht entstehen läßt, gleichsam sie hält und befördert.“ Als Folgesätze hiervon werden aufgestellt: daß

- 1) „die Staatsgesetzgebung als solche berechtigt ist, Voraussetzungen aufzustellen, unter denen allein Ehen zulässig sein sollen;
- 2) keine andere Macht im Staate befugt sein kann, gegen die Interessen des Staates die Eheschließungen zu erschweren, bezüglich sich dem Zustandekommen eines Ehebundes unter bestimmten Voraussetzungen und zwischen gewissen Personen zu widersetzen;
- 3) jeder Staatseingewessene ein Recht hat, unter den vom Staate aufgestellten Voraussetzungen eine Ehe abzuschließen zu dürfen;
- 4) der Staat ihm, dies thun zu können, Gelegenheit bieten, deshalb
- 5) eine Form, unter der dies geschehen kann, schaffen,
- 6) die Verwaltung des Ehwesens Personen anvertrauen muß, welche der Art der Staatsgesetzgebung untergeordnet sind, daß sie weder mehr noch weniger, als diese, fordern.“

Hiermit ist die Grundlage für das zweite Kapitel — „die Nothwendigkeit der bürgerlichen Trauung“ — (S. 66—138) gegeben. Nach einer Darstellung der rechtlichen Natur der bürgerlichen Trauung und ihres Verhältnisses zur kirchlichen Trauung wird in den verschiedensten Richtungen hin die Nothwendigkeit der Einführung der Civilehe, unter eingehender Widerlegung der Gegengründe, gezeigt, auch zugleich die Nothwendigkeit dargelegt, die bürgerliche Trauung obligatorisch und mit der Priorität vor der kirch-